

Amüliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amüliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ansgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Admerstraße 98.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 173

Diez, Donnerstag den 14. August 1919

59. Jahrgang

J. Nr. II. 7225.

Diez, den 4. August 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Brotversorgung.

Nachstehend veröffentliche ich

1. eine Verordnung des Kreisaußschusses über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 4. August 1919,
 2. eine von mir dazu erlassene Ausführungsanweisung vom gleichen Tage,
 3. eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl vom 4. August 1919,
- und ersuche die Herren Bürgermeister, den Ortseingewohnern von den Anordnungen, die mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, am 16. August ds. Jrs., in Kraft treten, zugleich Kenntnis zu geben.

Den Bäckern sind die neuen Bestimmungen gegen Unterlassung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

(Schluß.)

§ 15.

Jede Brotkarte gilt für 4 Kalenerwochen nach Maßgabe ihres Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte enthält für jede Woche 8 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je

- 250 Gramm Roggenbrot, oder
- 225 Gramm Weizenschrotbrot, oder
- 175 Gramm Weißbrot für Kranke, oder
- 182 Gramm Mehl, oder
- 3 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
- 175 Gramm Zwieback,

insgesamt also für jede Woche:

- 2000 Gramm — 4 Pfund Roggenbrot, oder
- 1800 Gramm Weizenschrotbrot, Weizenbrot, oder
- 1400 Gramm Weißbrot für Kranke, oder
- 1456 Gramm Mehl, oder
- 24 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
- 1400 Gramm Zwieback.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden. Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befind-

lichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen und durch Durchstreichen oder durch Abstempelung ungültig zu machen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Faden aufgezogenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit der vorgeschriebenen Maßverbrauchsangabe, der Regel nach jeden Montag vormittags bis 9 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 16.

Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verboten.

Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses kann Ausnahmen von den Verboten zulassen.

§ 17.

Derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

§ 18.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 115 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 a. a. O. für verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Verfolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 71, § 19 a. a. O. schließen.

§ 19.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 16. August 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisaußschusses vom 16. Dezember 1918 außer Kraft gesetzt.

Diez, den 4. August 1919.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Ausführungsanweisung
zu der Verordnung des Kreisauusschusses über den Verkehr mit
Getreide und Mehl vom 14. August 1919.

Die Aufhebung der Verordnung des Kreisauusschusses vom 16. Dezember 1918 — Kreisblatt Nr. 298 und 299 — ist notwendig geworden, da mit dem 16. August 1919 das neue Wirtschaftsjahr beginnt.

Zu § 2:

Mit den zur Verfügung stehenden 1456 Gramm Mehl kann ein 4 Pfund schweres Brot hergestellt werden.

Zu § 5 und 9:

Das Einheitsgewicht für Roggenbrot ist wie bisher 2000 Gramm — 4 Pfund, welches Gewicht das Brot am ersten Tage aufweisen muß.

Das Gewicht des Weizenschrotbrotes ist ebenfalls wie bisher auf 1800 Gramm festgesetzt.

Das Weizenbrot für Kranke wird, wie auch bisher, mit einem Gewicht von 1400 Gramm hergestellt werden, da einerseits eine Streckung ausgeschlossen und andererseits das zu seiner Herstellung verwendete Mehl weniger hoch ausgemahlen ist, wodurch das Mehl und somit auch das Brot frei von Schalenanteilen und dadurch reicher an Nährwerten ist. Aus den gleichen Gründen mußte das Gewicht des Zwiebackes auf 1400 Gramm ermäßigt werden. Das Gewicht der Brötchen ist mit 70 Gramm unverändert geblieben.

Zu § 6:

Roggenbrot, Weizenschrotbrot und Weizenbrot dürfen jetzt auch in Rundform gebacken werden.

Zu § 10:

Weizenschrotbrot wird nunmehr ohne die Vorbringung eines ärztlichen Zeugnisses abgegeben.

Zu § 15:

Die Brotkarte besteht wie bisher aus 8 Marken. Auf die einzelne Marke können 225 Gramm Roggenbrot, 225 Gramm Weizenbrot, oder 175 Gramm Weizenbrot für Kranke, oder 175 Gramm Zwieback entnommen werden. Die Mehlmenge der einzelnen Marken ist auf 182 Gramm festgesetzt. Die tägliche Mehlmenge beträgt rund 208 Gramm; die tägliche Brotmenge rund 286 Gramm.

Zu § 19:

Die neuen Vorschriften treten mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, am 16. August 1919, in Kraft.

Diez, den 4. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. A. W. 861.

Diez, den 6. August 1919.

Betrifft: Lieferung von Kohlen für Besatzungszwecke.

Um die Lieferung von Kohlen für Besatzungszwecke für den Monat August sicher zu stellen, ist mir bestimmt bis zum 15. August zu berichten, wieviel die Kopfstärke der in den Gemeinden untergebrachten Truppen am 5. August ds. Jb. betrug. Die Wichtigkeit ist durch den zuständigen Ortskommandanten bescheinigen zu lassen.

Ich ersuche um pünktliche Erledigung. Anträge, die nach dem 15. August 1919 hier eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. A. W. 864.

Diez, den 7. August 1919.

Betr. die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat September.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat September ds. Jb. sind bestimmt bis zum 20. August 1919 hier einzureichen.

Da die Bestellungen für Kraft- und spätere Kraftstoffe bereits erfolgt sind, haben die Anmeldungen jetzt nur für gewerbliche und sonstige landwirtschaftliche Zwecke und zwar getrennt zu erfolgen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die in Betracht kommenden Verbraucher hierauf aufmerksam zu machen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7281.

Diez, den 8. August 1919.

Betr. Ausgabe und Verwendung von Reichsbrotmarken.

Die mit Verfügung vom 30. Juni 1919, J.-Nr. II. 6227 — Kreisblatt Nr. 145 — geforderte Einsendung der noch vorhandenen Reichsbrotmarken alten Musters wird in Erinnerung gebracht und binnen 3 Tagen erwartet.

Fehlangeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7285.

Diez, den 8. August 1919.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 4. Juli d. Jb., J.-Nr. II. 6292 — Kreisblatt Nr. 150 betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr im Rückstande sind, haben mir bestimmt bis zum 20. August 1919 in der Angelegenheit zu berichten.

Fehlangeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

!: Die wird das Wetter im Späthommer, Herbst und Winter? Nach der bisherigen Bewegung der Sonnenfleckenkurven ist für die sogenannte Hundstagsperiode mit verhältnismäßig viel feuchtem und kühlerem Wetter zu rechnen. Der Herbst dürfte auch genug Feuchtigkeit bringen und voraussichtlich durch noch recht spät auftretende höhere Temperaturen sich auszeichnen. Im allgemeinen wird das Jahr noch einen fruchtbaren Verlauf nehmen. Nach der bisherigen Entwicklung der Sonnenflecken besteht auch gute Aussicht für einen verhältnismäßig warmen Winter. Letzteres ist angesichts der großen Kohlenknappheit sehr angenehm zu hören. Hoffentlich trifft es auch ein.

Fohholzversteigerung.

Am Dienstag, den 19. August 1919,
mittags 1 Uhr anfangend,

kommt im Gemeindevald Deßighofen, Distrikt Welschborn, und Gauß, nachstehendes Holz zur Versteigerung:

61 St. Eichenstangen 1. Klasse,
446 St. Eichenstangen 2. Klasse,
496 St. Eichenstangen 3. Klasse, geeignet für Baumstüben,
107 Raummeter Knüppelholz,
4920 Wellen.

Deßighofen, den 12. August 1919.

132

Der Bürgermeister,
Schumacher.